

BGer 5A_610/2024 vom 19. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_610_2024

FR: TF 5A_610/2024 du 19 septembre 2024

IT: TF 5A_610/2024 del 19 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

Ausserdem hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren in der Sache zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde scheitert bereits an topischen Rechtsbegehren, wenn der Beschwerdeführer sinngemäss verlangt, das obergerichtliche Urteil sei aufzuheben, weil es treuwidrig und kontraproduktiv sei und die Probleme in der Erbgemeinschaft nur mit den nötigen Schutzmassnahmen gelöst werden könnten, und es sei ihm deshalb umgehend die Einleitung einer neuen Erbteilungsklage beim Bezirksgericht zu gestatten und dieses sei anzuweisen, ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu erteilen, damit es nicht erneut zu schweren Verfahrensfehlern komme.

E. 3

Die Beschwerde ist aber auch nicht hinreichend begründet. Kernaussage des obergerichtlichen Entscheides ist, dass dem Einzelgericht in Erbschaftssachen keine Kompetenz zur inhaltlichen Überprüfung des Beschlusses der unteren Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs zukomme. Diese habe im Beschluss vom 21. November 2022 entschieden, dass die Mitwirkung der Behörde bei der Teilung anzuordnen sei. Die (Folge-) Aufgabe des Einzelgerichts in Erbschaftssachen habe sich auf die Bezeichnung des hierfür zuständigen Notariates beschränkt und die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Anliegen lägen nicht in dessen Zuständigkeitsbereich. Im Übrigen hat das Obergericht dem Beschwerdeführer die Rechtslage ausführlich erklärt. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass im Fall der behördlichen Mitwirkung bei der Erbteilung der Beschwerdeführer von eigenem Handeln ausgeschlossen ist; ferner können die in Betreibung gesetzten Forderungen in diesem Stadium nicht mehr (erneut) materiell geprüft werden, auch nicht durch ein sinngemässes Wiedererwägungsgesuch.

E. 4

Mit den ausführlichen und in allen Teilen zutreffenden Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht in topischer Weise auseinander. An der Sache vorbei macht er mit weitschweifigen (und teils polemisch gegen die Schwester und die involvierten Instanzen gerichteten) Ausführungen geltend, im Nachlass befinde sich genug Bargeld und das Gericht hätte deshalb nicht einfach mangels Kostenvorschuss auf die Teilungsklage nicht eintreten dürfen, es sei ihm willkürlich die unentgeltliche Rechtspflege versagt worden, ein Anwalt habe ihm sodann als Alternative vorgeschlagen, eine offene Rechnung nicht zu bezahlen, weil das Gericht dann zwingend die Erbteilung durchführen müsse, die Gerichte würden fortlaufend undifferenzierte Urteile fällen und diese chronischen Sabotageakte verhinderten das Einreichen einer Teilungsklage, wodurch ihm grosser finanzieller Schaden entstehe, obwohl er als Erbe ein Recht auf Teilung habe.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Nicht ganz klar wird, ob der Beschwerdeführer nur in Bezug auf die von ihm angestrebte Klageanhebung oder auch für das vorliegende bundesgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege beantragt. Ein allfälliges solches Gesuch wäre abzuweisen, weil der Beschwerde, wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, von Anfang an kein Erfolg beschieden sein konnte und es deshalb an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlen würde (Art. 64 Abs. 1 BGG).

E. 7

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.